

## § 92

**Zusammensetzung der Gemeindedifferenzierungskommissionen**

In den Gemeindedifferenzierungskommissionen sollen mitarbeiten:

- Vertreter der VdGB (BHG),
- Vertreter des FDGB, Gewerkschaft Land und Forst, Genossenschaftsbauern, wenn sich in der Gemeinde eine LPG befindet,
- Vertreter der MTS oder ihres Brigadestützpunktes.

## § 93

**Benennung der Kommissionsmitglieder**

Die Vertreter der VdGB (BHG) und des FDGB werden durch den zuständigen Bezirks- bzw. Kreisvorstand vorgeschlagen; Die Vertreter des VEAB bzw. der VVEAB und der MTS werden durch den Leiter vorgeschlagen. Die Vertreter der LPG werden durch den Vorstand der LPG vorgeschlagen.

**Zu § 32 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 94

**Ablieferungsbescheide**

Der Ablieferungsbescheid ist beim Rat der Gemeinde zu hinterlegen, wenn sich der Erzeuger weigert, den Ablieferungsbescheid entgegenzunehmen. In diesem Falle gilt der Ablieferungsbescheid mit dem Tage der Hinterlegung als ausgehändigt und die Verpflichtung des Erzeugers zur Ablieferung begründet. Dem Erzeuger ist von der erfolgten Hinterlegung Mitteilung zu machen.

**Zu § 33 der Verordnung:**

## § 95

**Ablieferungsschulden**

(1) Die Veranlagung für das kommende Jahr ist unabhängig von den Ablieferungsschulden der einzelnen Erzeuger durchzuführen.

(2) Der Rat der Gemeinde hat nach erfolgter Endabstimmung der Erzeugerkartei mit der Lieferantenkartei des VEAB für jeden Erzeuger die nach dem Stand vom 1. Januar des Veranlagungsjahres festgestellten Ablieferungsschulden für die einzelnen Erzeugnisse einschließlich der gestundeten Mengen in die Ergänzung zum Ablieferungsbescheid einzutragen und dem Rat des Kreises zu übergeben.

(3) Bei LPG sind die nach den Bestimmungen des Abs. 2 ermittelten Ablieferungsschulden und gestundeten Mengen in den Ablieferungsbescheid einzutragen;

(4) Der Rat des Kreises hat an Hand der vom VEAB übergebenen Abstimmungsnachweise zum Abschlußbericht über die Erfüllung des Erfassungsplanes die Richtigkeit der Eintragungen der Schulden zu überprüfen und zu bestätigen.

(5) Ablieferungsschulden in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sind vor Beginn der Ablieferung für das laufende Veranlagungsjahr zu tilgen, ausgenommen die Schulden, für die eine Stundung genehmigt wurde.

## § 96

**Änderung des Ablieferungsbescheides**

Eine Änderung des Ablieferungsbescheides ist durch den Rat des Kreises jederzeit zulässig, wenn in ihm Schreib- oder Rechenfehler enthalten sind; wird fest-

gestellt, daß der Bescheid entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt wurde, so ist er vom Rat des Kreises aufzuheben bzw. zu ändern oder zu ergänzen. Nach Ablauf des Veranlagungsjahres kann der Ablieferungsbescheid nicht mehr abgeändert oder ergänzt werden.

**Zu § 37 der Verordnung:**

## § 97

**Stichtag**

(1) Als Stichtag der Veranlagung nach dieser Durchführungsbestimmung ist der 3. Dezember des jeweiligen Jahres anzusehen.

(2) Der Stichtag für die Aufgliederung der Planmengen zur Durchführung der Vertragsabschlüsse für Edelpelztierfelle ist der 3. Januar (Tag der Edelpelztierzählung).

**Abschnitt XII****V ertragskulturen****L U n t e r a b s c h n i t t****O b s t - u n d W e i n t r a u b e n****Zu §§ 38 bis 41 der Verordnung:**

## § 98

**Ablieferungspflicht des Erzeugers von Obst**

(1) Der Ablieferungspflicht von Obst unterliegen alle im § 2 der Verordnung angeführten Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Obstkulturflächen, wenn die in ihrem Besitz befindliche Obstkulturfläche die Größe von 0,07 ha übersteigt. Zur Ablieferung wird der Erzeuger nach § 38 der Verordnung auf Grund von Verträgen herangezogen,

(2) Obsterntepächter sind unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung von Obst verpflichtet. Das gleiche gilt auch für die von den Gemeinden verwalteten Obstkulturflächen sowie die der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe.

(3) Erzeuger, die im Rahmen des Gemüseanbauplanes zum Anbau von Erdbeeren verpflichtet sind, haben Erdbeeren auch dann abzuliefern, wenn die Fläche 0,07 ha nicht übersteigt. Von den im Rahmen des Gemüseanbauplanes liegenden Erdbeerflächen haben die Erzeuger unabhängig vom Umfang der Flächen 80 % des durchschnittlichen Ertrages abzuliefern; Neuanlagen von Erdbeeren sind im ersten Jahre ablieferungsfrei;

(4) Mitglieder von LPG, deren Obstkulturfläche 0,07 ha übersteigt, sowie LPG, die Obstanlagen über 0,07 ha in Gemeinschaftsbewirtschaftung haben, sind nach diesen Bestimmungen zur Ablieferung von Obst verpflichtet.

## § 99

**Feststellung der ablieferungspflichtigen Fläche**

(1) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer, deren Obstkulturanlagen in verschiedenen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Bezirkes liegen, sind in der Gemeinde zur Ablieferung heranzuziehen, in der sie ihren Wohnsitz haben.